Moravian Church

Bericht
der
Verfassungs-Committee
der General-Synode 1857

BX8576
.A25
1857b

Library of The Theological Seminary

PRINCETON · NEW JERSEY

PRESENTED BY
The Estate of
Samuel Henry Gapp
BX8576
.A25
1857b

BX8576
A25
1857b

Bericht

der

Verfassungs-Committee

der General-Synode 1857.

Am 14. Juli 1857

als

Vorschlag

der General-Synode

vorgelegt.

Moravian Church. General Synod, 1857

Als Manuscript gedruckt.

p 36.3
LIBRARY OF PRINCETON
DEC 15 1964
PRINCETON, N.J.

1857.

Bericht

von der

Verfassungs-Commission

der General-Synode 1852.

über

Verfassung

der General-Synode

vorgelegt.

Die Generalsynode der Brüderunität im Jahr 1857 beschloß in ihrer 6. Sitzung, eine Verfassungscommittee aus ihrer Mitte zu ernennen, welche die von mehreren Seiten beantragten Aenderungen in unserer Unitätsverfassung prüfen und daraufhin versuchen sollte, solche Modificationen unserer bisherigen Verfassung auszufinden und der Synode vorzuschlagen, mit welchen alle Provinzen der Brüderunität zufrieden sein könnten, durch welche also die Verbindung der verschiedenen Provinzen zu einem organischen Ganzen aufrecht erhalten und neu befestigt würde.

Sie bestimmte, daß für diesen besonderen Fall die einzelnen Provinzen und die bisherige U. A. C. ihre Vertreter in dieser Committee (für sich besonders) wählen sollten, und zwar jede Provinz sechs und die U. A. C. drei Mitglieder aus ihrem Kreis.

Durch die in der 3. Zusammenkunft derselben Sitzung vorgenommene Wahl wurden zu Mitgliedern der Verfassungscommittee bestimmt:

von Seiten der U. A. C.: die 3 Brüder Ernst Reichel, Jahn und Wullschlägel.

von Seiten der europ. festländ. Provinz: die 6 Brüder: Tietzen, H. L. Reichel, Cranz, Theoph. Reichel, Cröger und Lilienthal.

von Seiten der brittischen Provinz: die 6 Brüder Edwards, Latrobe, Mallalieu, England, Okely und Badham.

von Seiten der nordamerikanischen Provinz: die 6 Brr. Göpp, Edm. v. Schweinitz, Senfemann, Kampmann, Levin Th. Reichel und Emil v. Schweinitz.

Dieser Personalbestand änderte sich nach der ersten Zusammenkunft darin, daß an die Stelle des Br. Badham, dessen Gesundheitsumstände ihm die Theilnahme an den Committeesitzungen verboten, der Br. John Smith, welcher bei der Wahl gleichviel Stimmen mit Br. Badham gehabt hatte, in die Committee eintrat.

Nachdem die Committee in ihrer ersten Zusammenkunft am 12. Juni sich durch die Wahl des Bruders Ernst Reichel zu ihrem Präses und durch die Bestimmung der Protokollführer constituirt hatte, begann sie ihre Berathungen mit dem inbrünstigen Flehen zum Herrn, Er wolle sie bei diesem ebenso wichtigen als schwierigen Werke durch Seinen Geist leiten, alle Hinderung desselben durch menschliche Thorheit und Sündigkeit aus Gnaden verhüten, allen Gliedern den Sinn schenken, Privatmeinungen und Privatvortheile willig dem Wohl des Ganzen zu opfern und in brüderlicher Offenherzigkeit und Liebe gemeinsam das Werk zu treiben, damit unter Seinem Beistand ein Resultat erreicht werde, das zur Förderung Seiner Friedensabsichten mit unserer Brüderunität und zur Ehre Seines heiligen Namens diene.

In 20 Zusammenkünften hat die Committee ihre Aufgabe nach besten Kräften zu erfüllen gesucht und legt nun das Resultat ihrer Berathungen in folgendem Bericht der Synode zur Begutachtung vor.

Nach sorgfältiger Beherzigung aller der auf die Unitätsverfassung bezüglichen Eingaben und besonders der von den im vorigen Jahr gehaltenen Provinzialsynoden gemachten Vorschläge sprach die Committee es sich aus, daß eine Veränderung unserer Unitätsverfassung in manchen Punkten die unerläßliche Bedingung zur ferneren Erhaltung des organischen Verbandes zwischen den europäischen und nordamerikanischen Provinzen der Unität sei. Die letzteren sind bisher auf unseren allgemeinen Synoden verhältnißmäßig nur schwach vertreten gewesen. Dies hat zwar keineswegs die Folge gehabt, daß die Vertreter derselben mit ihren Anträgen zurückgewiesen oder überstimmt worden wären, wohl aber die, daß die Synoden auf die dortigen Verhältnisse weniger Rücksicht genommen haben, weshalb schon

Journal 1855
p. 81, p. 111.

seit längerer Zeit unsere Synodalverlässe eine Menge von Bestimmungen enthalten, bei denen man es sich mehr oder weniger klar aussprach, daß sie für Nordamerika nicht paßten, deren Befolgung daher weder von den dortigen Conferenzen und Arbeitern ernstlich versucht, noch von der U. A. C. entschieden gefordert wurde. Dazu kam, daß seit mehreren Decennien keine Visitation aus U. A. C. in Nordamerika stattgefunden hat, mit Ausnahme der amtlichen Besuche, welche die aus Amerika in die U. A. C. berufenen Brüder vor ihrer Abreise gemacht haben, und die dortigen Gemeinen daher immer mehr den Eindruck erhalten mußten, man kümmere sich weniger um sie als um die europäischen Gemeinen und überlasse es ihnen in den meisten Stücken, selbst für sich zu sorgen und ihre Einrichtungen so zu treffen, wie es die Verhältnisse ihres Landes und die in demselben herrschenden Ansichten und Sitten forderten. Je mehr nun die dortigen Verhältnisse und Sitten von den hiesigen abweichen, um so größer mußte, bei dem losen Verbande der verschiedenen Provinzen untereinander, nach und nach der Unterschied zwischen dem dortigen und hiesigen Gemeinwesen werden. Manche von den aus älterer Zeit in Amerika bestehenden Gemeineinrichtungen wurden immer mehr zu einer todten Form, die hinfort keinen Werth zu haben schien. Als daher hie und da neues Leben erwachte, und die auf so vielfache Weise im Lande selbst sich darbietende Gelegenheit, für das Reich des Herrn zu wirken, mit neuem Eifer ergriffen wurde, so traten an die Stelle der alten, für die gegebenen Verhältnisse unpassend scheinenden Formen neue, aus den Bedürfnissen der Gegenwart von selbst hervorgehende. So hat sich in unseren nordamerikanischen Gemeinen schon seit längerer Zeit im Aeußeren und Inneren ein Neues angebahnt, welches dann besonders in den letzten 10 Jahren bereits zu einer bedeutenden Ausbildung gelangt ist.

Die präparatorische Synode des nördlichen Bezirks im Jahr 1847 begehrte für diesen Bezirk das Recht, von den drei Gliedern ihrer Provinzial-Helfer-Conferenz zwei selbst zu wählen und nicht nur vor jeder allgemeinen Synode, sondern alle 6 Jahre Provinzialsynoden zu halten. Die Generalsynode

von 1848 gewährte diesen Wunsch, gab dem südlichen Bezirk ähnliche Rechte und ordnete zugleich für sämmtliche Unitätsprovinzen von Zeit zu Zeit zu haltende Provinzialsynoden an. Wenn dieser Anordnung die Thatsache zu Grunde lag, daß die drei Unitätsprovinzen sich nach und nach immer mehr in ihrer nationalen Eigenthümlichkeit ausgebildet hatten und daher einer selbstständigeren Stellung bedurften, so konnte es andererseits nicht fehlen, daß eben diese Anordnung dazu führte, die provinziellen Eigenthümlichkeiten noch mehr zur Geltung zu bringen und zu ihrer Entwickelung eine noch größere Selbstständigkeit zu wünschen.

In Deutschland, wo im Jahr 1856 die erste Provinzialsynode gehalten wurde, ist dies allerdings noch wenig zum Vorschein gekommen, mehr schon in England, und am meisten in Nordamerika, wo, wie wir gesehen haben, die Elemente dazu am reichlichsten vorhanden waren.

Die seit der Generalsynode von 1848 gehaltenen Provinzialsynoden haben in dieser Beziehung mehrere neue Anträge gestellt, die in den Beschlüssen der im nördlichen und südlichen Bezirk der amerikanischen Provinz gehaltenen Provinzialsynoden, sowie in denen der brittischen Provinzialsynode vom Jahr 1856 vorliegen; die ersteren bestehen der Hauptsache nach in den zwei Punkten:

1) Völlige Selbstständigkeit in allen rein provinziellen Angelegenheiten.
2) Gleichmäßigere Vertretung der drei Provinzen auf den Generalsynoden.

Zugleich mit diesen Anträgen hat die amerikanische Provinz aber auch den Wunsch ausgesprochen, mit den andern Provinzen in inniger Verbindung zu bleiben, um als ein Theil der Brüderunität den Segen dieser Gemeinschaft zu genießen und das der Brüderunität vom Herrn anvertraute Werk in ihrem Lande kräftig treiben zu können, ja die Hoffnung, daß, während in der bisherigen Zeit bei dem Fortbestehen gleichmäßiger Einrichtungen, die für sie nur noch todte Formen waren, das innere Band immer lockerer geworden war, in Zukunft die größere Selbstständigkeit, indem sie dem neu er-

wachten Leben Freiheit läßt, sich ungehindert zu entwickeln, mit diesem vermehrten geistigen Leben auch eine innigere Verbindung, eine lebendigere Gemeinschaft mit den andern Provinzen herbeiführen und so unter dem Beistand des Herrn eine neue, lebenskräftige Entwickelung der ganzen Brüderunität befördern werde. Je mehr sich nun die Committee von der Aufrichtigkeit dieses Wunsches überzeugte, je klarer es ihr vor der Seele stand, welch ein hohes Gut die vom Herrn selbst gegründete Verbindung der Brüder in aller Welt zu Einer Unität sei, wie schwer wir uns an Ihm versündigen würden, wenn wir ohne die dringendste Nöthigung das von Ihm selbst geknüpfte Band auflösen wollten, welche Schmach wir auch in den Augen der ganzen Christenheit auf uns laden würden, wenn wir, die wir bisher, gegenüber der Zerrissenheit in andern Kirchen, die Einheit in der Mannigfaltigkeit mit Gottes Hülfe bewahrt haben, jetzt vor aller Welt erklären müßten, daß wir nicht länger mit einander verbunden bleiben könnten, — desto mehr mußte es ihr anliegen, einen Weg auszufinden, um die Verbindung der Brüderunität als eines aus verschiedenen Gliedern bestehenden Leibes aufrecht zu halten und zu befestigen.

Das aber stand ihr dabei ebenso fest, daß um dieser Verbindung willen die eine Provinz nicht das aufgeben dürfe, was für eine andere zwar nicht mehr passend erscheint, für sie dagegen sich noch immer als segensreich bewährt und daher von ihr als ein theures Erbgut der Väter hochgehalten wird. Deshalb erkannte sie als das einzige Mittel, eine zweckmäßige, das Wohl des Ganzen nicht hindernde, sondern fördernde Verbindung herzustellen, das weitere Fortschreiten auf dem von der vorigen Generalsynode eingeschlagenen Weg, die weitere Ausbildung einer selbstständigen Provinzialverfassung durch Provinzialsynoden und von diesen ernannte Provinzialbehörden, neben dem zur Verbindung des Ganzen nothwendigen Fortbestehen der Generalsynode und der von dieser ernannten allgemeinen Unitätsdirection.

So leicht es nun scheinen konnte, das erstere einzurichten, eine selbstständige Provinzialverfassung, durch die es jeder Provinz möglich wird, ihre Einrichtungen nach ihren Be-

dürfnissen zu treffen, um die der Brüderunität vom Herrn gestellte Aufgabe, Sein Reich zu fördern, in ihrem Lande nach der ihr eigenthümlichen Weise zu erfüllen, so schwierig erschien es, das letztere herzustellen, nämlich das Zusammentreten der verschiedenen Provinzen auf den allgemeinen Synoden und in der allgemeinen Unitätsbehörde, sowie das Zusammenwirken in den allgemeinen Thätigkeitsfeldern der Brüderunität auf eine allen Theilen genügende Weise zu ordnen. Die Schwierigkeit lag hierbei nicht nur darin, daß verschieden Gestaltetes zusammentreten soll, sondern noch besonders darin, daß die brittische Provinz eine solche Selbstständigkeit, wie die amerikanische sie beansprucht, für jetzt weder wünscht noch vertragen könnte, daß vielmehr mancherlei Umstände eine engere Verbindung zwischen der brittischen und deutschen Provinz noch für längere Zeit wünschenswerth ja nothwendig machen, und endlich darin, daß die deutsche Provinz, als der Boden, in welchem der Baum der Unität wurzelt, und als diejenige Provinz, welche zu den der Brüderunität im Reiche Gottes anvertrauten allgemeinen Werken die meisten Kräfte liefert, sich mit einer provinziellen Selbstständigkeit nicht begnügen kann, sondern auch dafür sorgen muß, daß nicht durch den Einfluß der andern Provinzen auf den Generalsynoden die Grundsätze, nach denen von Alters her die Thätigkeit für das Reich Gottes in aller Welt vorzugsweise durch sie betrieben wird, verändert oder umgestoßen werden. Diese Schwierigkeiten konnten nur durch ein gegenseitiges Nachgeben in brüderlicher Liebe überwunden werden, und der Herr hat Gnade gegeben, daß die Committee in diesem Geiste von Anfang bis ans Ende gearbeitet hat. Sie hofft daher auch, daß die Vorschläge, welche sie der Generalsynode für die künftige Unitätsverfassung vorlegt, dem Zweck, welchen der Herr mit der Brüderunität hat, entsprechen; ist sich dabei aber wohl bewußt, daß es immer nur ein Versuch ist, der noch mancherlei Mängel an sich trägt, und der, wenn ihn auch die Synode im Ganzen oder wenigstens im Wesentlichen annehmen sollte, doch bei der Probe, die er in den folgenden Jahren zu bestehen haben wird, manches offenbaren wird, was auf einer künftigen Synode wird verbessert werden müssen.

Die Committee hielt es zur Erfüllung ihrer Aufgabe für den sichersten Weg, bei ihren Berathungen den die Verfassung der Unität betreffenden Paragraphen des Synodal-Verlasses von 1848 zu folgen, die von den verschiedenen Provinzialsynoden, namentlich von der des nördlichen amerikanischen Bezirks gemachten Vorschläge damit zu vergleichen und so zu sehen, wie weit beide übereinstimmen, oder wie da, wo dies nicht der Fall ist, durch brüderliche Verständigung neue, allen Theilen genügende Bestimmungen getroffen werden könnten. Demgemäß begann sie mit Beleuchtung des von den Synoden handelnden 13. Capitels des Verlasses von 1848 und traf hierbei folgende vorschlägliche Bestimmungen:

I. Die Generalsynoden.

§. 1.

Aufgabe der Generalsynode.

Der §. 154 des Verlasses von 1848 wurde im Ganzen als auch ferner gültig erkannt, nur bei einzelnen Ausdrücken Aenderungen vorgeschlagen, und der von der U. A. C. handelnde Satz auf den die U. A. C. betreffenden §. verwiesen, so daß er heißen würde:

„Die auf einer Synode versammelten Diener und Abgeordneten der Brüderunität vertreten, als ihre Bevollmächtigten, die gesammte Brüderunität und handeln in ihrem Namen.

„In den Synoden ruhet daher auch nothwendig die „Berathung und Leitung ihrer allgemeinen Angelegenheiten.

„Die Grundsätze, welche unserm Verein zur Grundlage, und den Dienern, sowie den Mitgliedern unserer Gemeine zur Richtschnur dienen, werden sorgfältig geprüft, berichtigt und aufs Neue festgesetzt, „der Zustand des Ganzen und aller seiner Theile „gründlich untersucht, und diejenigen Anordnungen getroffen, welche die Wohlfahrt und die Bestimmung „unserer Brüderunität im Ganzen erfordern."

Außerdem wurde folgender Zusatz vorgeschlagen:

„Eine der wichtigsten Bedeutungen der General-
„synoden ist ferner die Beförderung der gegenseitigen
„Bekanntschaft und des Ideenaustauschs."

§. 2.

Man beschloß, hier nun sogleich die **Befugnisse der Generalsynode** im Einzelnen folgen zu lassen, in Anschluß an den Committeebericht des nördlichen amerikanischen Bezirks, doch mit mehreren nöthig befundenen Aenderungen, wie folgt:

Folgendes sind die Befugnisse der Generalsynode:

a) Die Feststellung der Lehre, d. h. die Entscheidung in allen bezüglich der Lehre etwa entstehenden Fragen. (cf. den englischen Text des Committeeberichts).
b) Die Festsetzung der Grundzüge des Liturgikums.
c) Die Bestimmung der Grundzüge der Ordnung und Disciplin.
d) Die Bestimmung dessen, was zur Mitgliedschaft der Brüderkirche befähigt.
e) Bischöfe zu ernennen und einzusetzen.

(Der Zusatz der Committee des nördlichen amerikanischen Bezirks: „aus der Zahl solcher Brüder, die „von den Provinzialbehörden für dieses Amt vorge-„schlagen werden", wurde mit völliger Zustimmung der amerikanischen Mitglieder, die dies nur für ihre Provinz begehren, hier weggelassen).

f) Die Leitung und Oberaufsicht der Heidenmission und der Unitätsanstalten, so lange solche bestehen.
g) Die Controlle und Verwaltung des Unitätsvermögens; d. h. des Vermögens, welches die Unität als solche besitzt.
h) Die Wahl der U. A. C. und die Vorschriften für die Besetzung erledigter Stellen in derselben.
i) Die Bildung und Constituirung der Generalsynoden, sowie die Zeit und den Ort ihres Zusammentritts zu bestimmen, auch die Grundlage der Vertretung auf denselben festzusetzen.

Hinzugefügt wurde noch:

k) und überhaupt alles, was sich auf die allgemeine Verfassung der Brüderunität und deren Kirchenordnung bezieht, zu bestimmen.

(Committee sprach sich aus, daß in diesem Satz auch das selbstverständlich enthalten sei, daß jeder von einer Provinzialsynode gefaßte Beschluß, der auf die Verfassung der Unität ins Ganze Einfluß habe, zu seiner Gültigkeit der Genehmigung der Generalsynode bedürfe; ebenso auch die Befugniß, die Unitätsämter zu bestimmen.)

Endlich schlägt Committee noch zu diesen 10 Punkten als Zusatz vor:

„Es kann aber nicht blos der Zweck der Generalsynoden „sein, die allgemeinen Grundsätze der Lehre und des „Lebens festzustellen, sondern man wird sich auf den„selben auch Rechenschaft zu geben haben, wie nach „jenen Grundsätzen gehandelt worden ist, und es wer„den insofern auch die Bestimmungen der Provin„zialsynoden einer begutachtenden Prüfung der „Generalsynode unterliegen."

(Committee sprach sich dabei aus, daß durch eine solche begutachtende Controlle keineswegs den Provinzialsynoden die Freiheit des Handelns im Bereich der ihnen zustehenden Befugnisse geschmälert werde, sondern der Generalsynode nur das billige Recht eingeräumt werde, die auf einer Provinzialsynode gefaßten Beschlüsse, wenn es ihr nothwendig erscheint, der nächsten in dieser Provinz zusammentretenden Provinzialsynode zu nochmaliger Erwägung anheimzugeben).

§. 155 des Verlasses von 1848 kann, als zum Theil in i enthalten, zum Theil zu den Befugnissen der U. A. C. gehörig, hier wegfallen.

§. 3.

Die beiden Sätze des §. 156 im Verlaß von 1848 wurden von der Committee mit folgenden Veränderungen angenommen:

„Alle Mitglieder einer Synode haben gleiches Stimm-
„recht. In Fällen von Wichtigkeit aber sehen wir es
„als eine Gnade an, wenn uns auf der Synode die
„Freudigkeit geschenkt wird, auch selbst wenn Einmü-
„thigkeit der Stimmen stattgefunden, die letzte Entschei-
„dung dem Herrn durch das Loos zu überlassen. —
„Die allgemeine Synode wird von dem jedesmaligen
„Präses der U. A. C. eröffnet und constituirt sich dann
„durch die Wahl ihrer eigenen Beamten."

Außerdem aber schien es der Committee nothwendig, dem ersten Satz eine neue Bestimmung hinzuzufügen.

Es war ihr nämlich im Voraus durch die Anträge der amerikanischen Synoden und die bisherigen Besprechungen und Erwägungen klar geworden, daß bei der nachher zu bestimmenden Vertretung der Provinzen auf den Generalsynoden das bisherige Verhältniß, wonach die europäisch festländische Provinz ein sehr großes Uebergewicht besaß, nicht ferner beibehalten werden könne, daß aber eine wesentliche Veränderung dieses Verhältnisses doch auch mancherlei Befürchtungen, namentlich von Seiten der europäisch festländischen Provinz hervorrufen könne, denen man im Voraus begegnen müsse. Man sprach sich aus: Es könne zwar Gottlob nicht behauptet werden, daß bisher jemals einer Provinz irgend welche Beschlüsse von den andern Provinzen durch Stimmenmehrheit aufgedrängt worden seien, weshalb zu hoffen stehe, daß dies auch künftig nicht geschehen werde, indessen sei es doch um der menschlichen Schwachheit willen gut, im Voraus eine Bestimmung zu treffen, durch welche die provinzielle Freiheit gesichert werde, und es sei dies besonders zur Beruhigung mancher Gemüther in den deutschen Gemeinen wünschenswerth. So wenig nemlich von der deutschen Provinz der Segen des freien Einflusses verkannt werde, welchen die Verbindung mit den englischen und amerikanischen Gemeinen auf sie geübt habe, und so natürlich sie es finde, wenn die überseeischen Provinzen begehrten, daß ihre Angelegenheiten auf den Generalsynoden künftig mehr Berücksichtigung als bisher finden möchten, so wenig sei es ihr zu verargen, daß sie damit nicht würde einverstanden sein können, wenn das eigenthümlich

nationale Element der andern Provinzen sich künftig auf eine Weise geltend machte, durch welche die bisher bestehenden Grundsätze der auf deutschem Boden entstandenen und aus deutschem Geist hervorgewachsenen erneuerten Brüderkirche in Deutschland selbst oder auf dem vorzugsweise von Deutschen besetzten Missionsgebiet verdrängt oder umgestoßen würden. Um nun solchen Befürchtungen möglichst vorzubeugen, beschloß die Committee, folgenden Zusatz zum ersten Satz von §. 156 der Synode vorzuschlagen:

„Es kann ferner auch gemäß dem brüderlichen Charakter „unserer Verbindung nicht die Meinung sein, daß ein „Theil der Brüderunität einem andern seine Ansichten „und darauf gegründete Veränderungen in den „bestehenden allgemeinen Bestimmungen durch Ueber„stimmen aufdringen will, gegen die überwiegende An„sicht der Vertreter dieses Theils. Es kann daher „ein Antrag solcher Art auch dann, wenn die Mehr„zahl der Synode dafür gestimmt hat, nicht als ein „für die gesammte Brüderunität gültiger Beschluß be„trachtet werden, sobald von wenigstens zwei Drittheilen „der Vertreter oder Deputirten einer Provinz (der „nördliche und südliche amerikanische Bezirk als eine „Provinz gerechnet) eine entschiedene Einsprache er„hoben wird. Es ist selbstverständlich, daß die U. A. „C., sowie die etwa von U. A. C. Berufenen und „die ein Unitätsamt bekleidenden und deshalb auf der „Synode anwesenden Brüder, als der gesammten „Brüderunität angehörig, bei dieser letzteren Bestimmung „nicht in Betracht kommen."

Es ist diese Bestimmung von der Committee ausdrücklich in solchen Ausdrücken abgefaßt, daß ihre Anwendung nur da stattfinden kann, wo es sich um Abänderung bisher bestehender Grundsätze und von Generalsynoden früher gefaßter Beschlüsse handelt; auch will sie diese Bestimmung so verstanden wissen, daß bei den Verhandlungen der Generalsynode für gewöhnlich keine Rücksicht darauf zu nehmen sei, sondern jederzeit abgewartet werde, ob die Deputirten einer Provinz sich von

selbst gedrungen fühlen, von dem ihnen hierdurch gewährten Recht der Einsprache Gebrauch zu machen.*)

Nach Annahme dieses Zusatzes konnte man um so ruhiger und unbefangener zur Bestimmung der Deputirtenzahl von Seiten der einzelnen Provinzen übergehen.

§. 4.

Die Vertretung der einzelnen Unitätsprovinzen auf den Generalsynoden.

(§. 157 des Verlasses von 1848.)

Committee erwog zuerst die Frage, ob die Deputirten von den einzelnen Gemeinen und Aeltestenconferenzen oder von den Provinzialsynoden zu erwählen seien. Für letzteres schien ihr nicht nur das zu sprechen, daß in Nordamerika bei der großen Entfernung der Land- und Stadtgemeinen von einander, welche nach dem ersteren Verfahren zusammen einen Deputirten zu wählen haben würden, jenes fast allein ausführbar sei, und daß auch in der europäisch festländischen Provinz, wenn die Zahl ihrer Deputirten verringert werden sollte, es sehr schwierig sein würde, diese kleinere Zahl von Deputirten zweckmäßig auf die einzelnen Gemeinen zu vertheilen, — sondern vorzüglich das, daß die Wahl durch die Provinzialsynoden der künftigen Bestimmung der Generalsynoden weit besser entspreche. Mit den Angelegenheiten der einzelnen Gemeinen haben dieselben nach diesem neuen Verfassungsplan gar nichts zu thun, sondern diese gehören durchaus auf die Provinzialsynoden, welche die Befugniß erhalten sollen, ganz selbstständig darüber zu entscheiden. Den Generalsynoden kommen die Bestimmungen über die allgemeinen Unitätsangelegenheiten und über das Verhältniß der Provinzen zu einander zu; und dafür eignen sich weit besser Vertreter der Provinzialsynoden als Vertreter der einzelnen Gemeinen; ja, wenn die Provinzialsynoden Anträge von allgemeiner Natur an die Generalsynoden zu bringen haben, müssen sie dringend wünschen, daß diese ihre Anträge auch auf den allgemeinen Synoden von

*) Dieser ganze §. dürfte im neuen Verlaß seine Stelle richtiger nach §. 165 finden.

Deputirten aus ihrer Mitte vertreten werden. Die einzelnen Gemeinen aber sind dadurch, daß sie die Provinzialsynoden beschicken und also auch alle die vor eine Generalsynode gehörenden Anträge auf die derselben vorangehende Provinzialsynode bringen können, wenn auch nicht unmittelbar, so doch mittelbar auch auf den Generalsynoden vertreten. In Erwägung dieser Sachlage waren die amerikanischen und deutschen Mitglieder der Committee darin einig, daß die Beschickung der Generalsynoden durch Deputirte der Provinzialsynoden und nicht der einzelnen Gemeinen für die Zukunft das richtige sei. Die brittischen Mitglieder dagegen waren nicht nur untereinander verschiedener Ansicht, sondern glaubten sich auch nicht berechtigt, ihren Gemeinen das Recht der unmittelbaren Beschickung der Generalsynoden zu entziehen; deshalb schlägt Committee vor, daß der brittischen Provinz die Beibehaltung des bisherigen Wahlmodus gestattet werde, bis ihre Provinzialsynode sich ausgesprochen haben wird, ob sie nicht den von den andern Provinzen angenommenen Wahlmodus ebenfalls als den zweckmäßigeren annehmen will.

Man ging nun über zur Bestimmung des Verhältnisses, in welchem die einzelnen Provinzen künftig die Generalsynoden beschicken sollen.

Committee fand, es könnten hierbei nur 3 Vorschläge mit genügendem Grund in Ueberlegung kommen: Entweder

1) Das bisherige Verhältniß.

2) Die Vertretung nach Verhältniß der Communicanten in den einzelnen Provinzen.

3) Eine gleichstarke Vertretung der 3 Provinzen.

Von Nr. 1, wonach die europäisch festländische Provinz ungefähr durch 36 Mitglieder (Deputirte und von Amtswegen theilnehmende), die brittische durch 15, die nordamerikanische durch 13 vertreten sein kann, glaubte Committee für die Zukunft sogleich absehen zu müssen, da unsere amerikanischen Brüder sich entschieden dagegen ausgesprochen haben und, soviel auch mit Grund für eine stärkere Vertretung der deutschen Provinz von einem Gesichtspunkt aus gesagt werden könnte, doch von einem andern Gesichtspunkt aus jenes Zahlenverhältniß unbillig erscheinen muß, und eine geringere Beachtung der

in den überseeischen Provinzen vorhandenen Zustände und Bedürfnisse fast nothwendig zur Folge hat.

Der 2. Vorschlag ist von den amerikanischen Provinzialsynoden gemacht worden. Die Zahl der Communicanten beträgt auf dem europäischen Festlande 4917, in der nordamerikanischen Provinz 4160, in der brittischen 2921. Rechnete man nun z. B. auf je 500 und darüber 2 Deputirte, so kämen auf die europäisch festländische Provinz 10, auf die nordamerikanische 9, (und zwar 7 auf den nördlichen, 2 auf den südlichen Bezirk,) auf die brittische 6, zusammen 25. So einfach und billig nun dieser Vorschlag auf den ersten Blick erscheint, so fand Committee doch bei näherer Betrachtung ernste Gründe dagegen. Erstens läge hierbei die Versuchung nicht fern, es mit der Annahme neuer Gemeinglieder zu leicht zu nehmen, um in der Zukunft mehr Deputirte senden zu können; und wenn dies auch in der That nicht geschähe, so würde doch, wenn eine Provinz sich stärker vermehrt als die andern, (wie dies in Amerika unter den gegebenen Verhältnissen ganz natürlich stattfindet) bei den andern Provinzen leicht jener Argwohn entstehen und die brüderliche Eintracht und Liebe auf den Synoden leicht stören.

Zweitens wäre damit der Uebelstand verbunden, daß von einer Synode zur andern sich das Verhältniß beständig ändern würde, und also jedesmal erst wieder genau zu ermitteln sein würde, wie viel Deputirte von jeder Provinz zu senden seien.

Drittens endlich entspricht dieser Vorschlag weniger dem Princip, welches für die Zukunft gelten soll, daß, während die einzelnen Gemeinglieder und Gemeinen auf den Provinzialsynoden vertreten sind, auf den Generalsynoden die Provinzen als solche ihre Vertretung finden, und es hier also hauptsächlich darauf ankommt, daß jede Provinz, sie mag nun größer oder kleiner sein, gebührend vertreten ist, damit die verschiedenen Eigenthümlichkeiten und Gnadengaben, die der Herr einer jeden Provinz gegeben hat, in ihrer Vereinigung und gegenseitigen Ergänzung dazu dienen können, das Gedeihen der ganzen Brüderunität so allseitig als möglich zu befördern. Von diesem ächt brüderischen Gesichtspunkt aus schien es der Committee das

richtigste, den 3. Vorschlag, die gleichstarke Vertretung der 3 Unitätsprovinzen, zu dem ihrigen zu machen.

Sie erkannte wohl, daß hierbei von der deutschen Provinz sehr viel aufgegeben werde, wenn dieses Verhältniß mit dem bisher bestehenden verglichen wird; daß es ein völliges Hintansetzen jedes provinziellen oder nationalen Partikularismus von Seiten der deutschen Gemeinen erfordere, um mit dieser Einrichtung einverstanden zu sein; aber sie glaubte, sobald die deutschen Gemeinen nur das recht klar ins Auge fassen wollten, daß ihre Provinzialangelegenheiten auf ihren Provinzialsynoden künftig ganz selbstständig geordnet werden sollen, daß ferner voraussichtlich doch wohl auch in Zukunft die Mehrzahl der officiellen Mitglieder der allgemeinen Synoden der deutschen Provinz angehören werden, und daß endlich jeder etwa möglichen Beeinträchtigung durch Ueberstimmen von Seiten der andern Provinzen durch den zu Nr. 3 vorgeschlagenen Zusatz vorgebeugt sei, — würden sie gewiß gern der brüderlichen Verbindung und dem Wohl des Ganzen dies Opfer bringen. Von dieser Ueberzeugung geleitet, entschied sich Committee mit einer Majorität von 18 gegen 2 Stimmen dafür, der Synode vorzuschlagen, daß künftig auf der Generalsynode jede der 3 Unitätsprovinzen durch eine gleiche Anzahl von Deputirten, und zwar durch 9, vertreten sein solle, wovon in der amerikanischen Provinz 7 auf den nördlichen und 2 auf den südlichen Bezirk kommen.

§. 5.

Nach Erledigung dieser Hauptfrage wurden auf Grund von §. 157 die Mitglieder der Generalsynoden und zwar zunächst diejenigen bestimmt, welche es von Amtswegen sind:

1, die Mitglieder der U. A. C.

2, die Bischöfe der Brüderkirche. Während man dies im Allgemeinen ohne weiteres statuirte, entstand nur die Frage, ob die von mehreren Seiten gewünschten Bischöfe in den Missionsgebieten auch dies Recht ohne weiteres haben sollten. Man fand aber nach reiflicher Ueberlegung, daß, wenn überhaupt diesem Wunsch gewillfahrt würde, man zwischen ihnen und den andern Bischöfen nicht füglich einen Unterschied machen dürfe.

3, (ein Mitglied jeder P. A. C.) fand bei mehreren Brüdern der amerikanischen Provinz Widerspruch, indem es dort nicht würde gut geheißen werden, wenn die P. A. C., welche doch von der Provinzialsynode erwählt und dieser verantwortlich sei, noch außer den Vertretern der Provinzialsynode ihren besondern Vertreter zur Generalsynode schicke. Da jedoch andererseits darauf hingewiesen wurde, daß die P. A. C. den Auftrag hätten, über die Ausführung der Beschlüsse der Generalsynode in ihren Provinzen zu wachen, daher in dieser Beziehung auch den Generalsynoden verantwortlich seien und also auch Gelegenheit haben müßten, sich nöthigen Falls vor denselben verantworten zu können, so gaben die oben erwähnten Brüder ihre Einsprache auf, und es wurde nun als Nummer 3 vorgeschlagen: aus jeder P. A. C. ein von derselben zu bestimmendes Mitglied, wenn nicht ein Bruder aus derselben schon in einer andern Eigenschaft der Synode beiwohnt.

4, fällt künftig weg, da es keine solchen Ortsherrschaften mehr giebt. Also 4, die Brüder, welche Unitätsämter bekleiden. Es wurden hierbei jedoch nicht alle bisher berechtigten als solche angenommen.

a) die Anwesenheit des Advoc. fratr. in Anglia schien zwecklos, da noch auf keiner Synode dieses Jahrhunderts ein solcher zugegen war.

Ebenso wurde einstimmig angenommen, daß f der Director der Gemeinnachrichten und h die Conferenzschreiber der U. A. C. künftig nicht von Amtswegen Mitglieder der Generalsynode sein sollten, und dasselbe wurde mit 15 Stimmen gegen 5 in Betreff des unter g genannten Archivarius der Unität angenommen. Es bleiben also:

a) der Secretarius Unitatis fratr. in Anglia.
b) die Administratoren der Unitätsbesitzungen in Pennsylvanien und Nordcarolina.
c) der Director der Expedition des U. V. C.
d) der Director der Expedition der Missions-Diakonie.

Statt 6—8 würde es künftig heißen:

5, die Abgeordneten der Provinzen, nämlich 9 von jeder Provinz, welche in Nordamerika und auf dem europäischen Fest-

land durch die resp. Provinzialsynoden gewählt werden sollen und auf die in dem betreffenden Lande gesetzlich gültige Weise beglaubigt sein müssen; während für die brittische Provinz die bisherigen Bestimmungen gelten, mit Wegfall des Abgeordneten der Provinzialsynode, bis eine brittische Provinzialsynode es anders bestimmt.

Hieran reihte sich dann die Frage, ob die von mehreren Seiten, namentlich aus Westindien beantragte Repräsentation der Missionen auf den Generalsynoden statuirt werden solle? Der Antrag von Westindien, die dortige Mission solle durch 3 Deputirte vertreten werden, mußte in dieser Form zurückgewiesen werden, da die Berufung der dortigen Missionsconferenzen auf das Recht der Aeltestenconferenzen in den Gemeinen künftig nicht mehr gelte, und da alsdann den übrigen Missionsgebieten ein gleiches Recht gewährt werden müsse, was eine viel zu große Zahl ergeben würde.

Statt dessen vereinigte man sich darüber, daß es statt Nr. 9 im Verlaß von 1848 heißen solle:

6, Missionare, die von der U. A. C. zu berufen sind, wobei die verschiedenen Missionsfelder und die Wünsche der Missionare soviel als möglich berücksichtigt werden sollen.

In Betreff der hierbei zu bestimmenden Zahl konnte man sich nicht völlig vereinigen. Der Antrag: einige Missionare ꝛc. wurde mit 9 gegen 12 Stimmen verworfen; ebenso der andere: nicht weniger als 3 und nicht mehr als 5 Missionare ꝛc. mit 4 gegen 14; dagegen wurde der Antrag: wenigstens 5 Missionare ꝛc. mit 15 gegen 6 angenommen, und zwar mit dem Zusatz: „wobei die etwa von „den Missionen kommenden Bischöfe mitgezählt werden dürfen.“ Endlich schlägt Committee auch noch folgenden Zusatz vor: „auch hat U. A. C. die Befugniß, den Missionsagenten in „London, wenn es ihr nothwendig erscheint, zu berufen.“ Dagegen soll die in Nr. 9 des §. 157 ausgesprochene Freiheit für U. A. C., andere Brüder zu berufen, künftig nicht stattfinden.

Schließlich wurde noch ausgesprochen, daß bei dem von zwei Drittheilen der Stimmen einer Provinz erforderlichen

Falls einzulegenden Veto die Stimmen der von U. A. C. berufenen, der U. A. C. selbst, der übrigen Amtsmitglieder und der Deputirten der P. A. C. als solcher nicht in Betracht kommen sollen. Als Zusatz zu diesem §. wurde der Satz aus §. 161: „sowie auch kein — geschehen kann." in veränderter Fassung beigefügt: „Kein Amtsmitglied darf von seinem Recht, der Synode beizuwohnen, Gebrauch machen, wenn es nicht ohne wesentlichen Nachtheil für das ihm obliegende Amt geschehen kann. Die letzte Entscheidung darüber kommt der U. A. C. zu."

Nach Beendigung dieser wichtigen und schwierigen Berathung stellte ein Mitglied der Committee die Frage: ob nicht eine Verfassungsveränderung von solcher Bedeutung wie die vorliegende von uns nach dem Beispiel unserer Väter dem Herrn zur letzten Entscheidung durch das Loos vorgelegt werden solle, was natürlich nur in der allgemeinen Synode geschehen könne, vielleicht aber doch von Seiten der Committee derselben anempfohlen werden möchte? Da die Meinungen hierüber aber sehr getheilt waren, und man insonderheit darüber nicht einverstanden war, ob man, wenn auf solche Weise dieser Plan verworfen würde, dann einen andern habe, den man mit Freudigkeit an die Stelle desselben setzen könnte, so wurde diese ganze Frage für jetzt fallen gelassen. — Man ging nun zur weiteren Besprechung des 13. Capitels im Verlaß von 1848 über:

§. 6.

Die Wahl der Deputirten.

§. 158 fällt weg.

§. 159 fällt an dieser Stelle weg und findet bei den präparatorischen Provinzialsynoden des europäischen Festlandes seinen Platz. Nur der letzte Satz ist beizubehalten mit dem Zusatz: „Jede Provinz kann für jeden ihrer Deputirten einen „Stellvertreter wählen."

Statt §. 160 wird vorgeschlagen:

„Der Wahlmodus auf den Provinzialsynoden bleibt denselben überlassen. Wählbar sind alle Brüder, welche Communikanten sind und das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben."

(Das 24. Lebensjahr wurde von Seiten der überseeischen Provinzen angenommen, um in diesem Punkt Gleichmäßigkeit mit der europäisch festländischen Provinz herzustellen.)

Für die brittische Provinz gelten folgende Bestimmungen: „Stimmberechtigt sind alle Brüder, welche Communikan„ten und 21 Jahre oder darüber alt sind, und welche wenig„stens seit zwei Jahren Mitglieder der Brüderkirche gewesen sind und „ihre Gemein-Beiträge gemäß den von ihren resp. Gemein„conferenzen darüber festgesetzten Bestimmungen regelmäßig be„zahlt haben; und diejenigen unter den obenbezeichneten Brüdern, „welche das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben, sind wählbar."

„Geschriebene Stimmen abwesender Mitglieder sind zuläs„sig, wenn sie gehörig beglaubigt sind."

„Wenn der Vorsitzende bei einer Wahlversammlung merkt, „daß er ein Candidat ist, soll er dem Vorsitz einem andern zur „Zeit zu wählenden Bruder abtreten."

Der Satz: „Die Reise- und Unterhaltskosten sämmt„licher Synodalen werden aus der Synodalkasse bestritten," soll dem §. 164 beigefügt werden.

§. 161 fällt weg.

§. 162 ebenfalls bis auf den letzten Satz, dessen Inhalt aber dahin verändert werden soll, daß die von U. A. C. berufenen ebenfalls Stimmrecht haben, da U. A. C. hinfort nicht nach ihrem Gutdünken berufen kann. (mit 12 gegen 6 Stimmen angenommen.)

§. 163 schien wegfallen zu können, da die Zulassung von Gästen jeder Synode überlassen bleibt.

§. 164 bleibt seinem wesentlichen Inhalt nach stehen mit Hinzufügung des Schlußsatzes von §. 160.

§. 165 bedarf einer veränderten Fassung, welche die Committee folgendermaßen vorschlägt: „Die Vorbereitung auf die allgemeine Synode wird nun füglich den derselben vorangehenden präparatorischen Provinzialsynode voranzugehen haben, damit über Eingaben und die in denselben enthaltenen Vorschläge in Betreff der auf eine allgemeine Synoden gehörigen Gegenstände zuvor die betreffende Provinz sich einigen, und dieser Gegen-

stand dann, sowie ihn die Provinzialsynode angenommen hat, von ihrem Deputirten vorgetragen werden könne. Es ist daher auch der richtige Weg, daß dergleichen Eingaben zunächst an die präparatorische Provinzialsynode eingereicht werden. Doch bleibt es jedem Gemeinmitglied unbenommen, sich auch noch mit einer Eingabe direkt an die Generalsynode zu wenden. Sowie es sich aber von selbst versteht, daß solche Eingaben nur dann die gewünschte Beachtung finden können, wenn sie Gegenstände betreffen, welche zum Geschäftskreis der allgemeinen Synode gehören und nicht rein provinzieller Natur sind, so gehört auch dazu, daß sie mit Namensunterschrift versehen sind."

(Das öffentliche Verlesen des letzten Synodalverlasses vor einer solchen präparatorischen Provinzialsynode ist nach Ansicht der Committee überflüssig, da der Verlaß durch den Druck veröffentlicht wird.)

II. Die Provinzialsynoden.

§. 1.

Aufgabe und Befugnisse der Provinzialsynoden.

(cf. §. 168.)

Die Committee schlägt folgende Fassung vor: Den Provinzialsynoden kommt zunächst die oberste Leitung aller provinziellen Angelegenheiten zu und die gesetzgebende Gewalt in Betreff derselben, soweit sie nicht gegen allgemeine, von den Generalsynoden festgesetzte Grundsätze und Regeln der Brüderunität streiten. Namentlich haben sie in dieser Hinsicht folgende Befugnisse:

a) Bestimmung über Zeit und Ort ihrer Zusammenkünfte und über ihre eigene Organisation.
b) Die Leitung und Oberaufsicht in Betreff des Oekonomikums der Provinz.
c) Leitung und Oberaufsicht der ganzen Erziehungsthätigkeit der Provinz.
d) Regulation und Organisation von Gemeinen.

Anmerk. Da die Sustentation für Deutschland und England eine gemeinsame ist, so darf eine Orga-

nisation neuer Gemeinen in beiden Provinzen nicht ohne Zustimmung der U. A. C. geschehen.

e) Leitung der einheimischen Missions- und Diasporathätigkeit in der Provinz.

f) Leitung und Aufsicht aller von der Kirche ausgehenden Druckschriften in der Provinz mit gehöriger Berücksichtigung der bestehenden Grundsätze in Bezug auf Lehre und Liturgikum.

g) Anhören und Erledigung von Klagen und Beschwerden.

Wenn eine Provinzialsynode ihre Befugnisse überschreitet, oder wenn darüber, ob dies durch irgend einen von ihr gefaßten Beschluß geschehen sei, Meinungsverschiedenheit stattfindet, so kommt die Entscheidung der U. A. C. zu, die nöthigenfalls an eine Generalsynode appelliren kann.

Diesen für alle Provinzen gemeinsamen Befugnissen sind dann im Verlaß die besonderen Befugnisse in jeder einzelnen Provinz als historisches Referat beizufügen. Etwa in folgender Weise:

In Uebereinstimmung mit diesen allgemein gültigen Bestimmungen haben die Provinzialsynoden des nördlichen amerikanischen Bezirks folgende Befugnisse:

(s. Committeebericht von 1856, I, 8 und 9.)

Die Provinzialsynode wird von dem jedesmaligen Präses der P. A. C. eröffnet, organisirt sich aber durch die Wahl ihrer eigenen Beamten; der Präses soll aus den Bischöfen der Provinz gewählt werden, wenn welche anwesend sind.

Die Provinzialsynode soll folgende Befugnisse haben:

a) Die Bestimmung der Zeit und des Ortes ihrer nächsten Zusammenkunft; in dringenden Fällen jedoch ist die P. A. C. berechtigt, die Synode früher zusammen zu berufen.

b) Sie bestimmt, so oft es nothwendig ist, die Anzahl der Deputirten, mit welchen die Provinzialsynode zu beschicken eine jede Gemeine berechtigt sein soll.

c) Die Wahl der Deputirten, die die respective Provinz zu den allgemeinen Synoden zu schicken berechtigt ist.

d) Die Wahl der executiven Behörde, welche Provinzial-Aeltesten-Conferenz genannt werden soll, deren Mitgliederzahl von Zeit zu Zeit von der Provinzialsynode zu bestimmen ist, und welche aus der Zahl der ordinirten Arbeiter der Kirche gewählt werden soll.

e) Die Untersuchung und Leitung aller finanziellen Angelegenheiten der Provinz, und die Vorschriften für ihre Verwaltung.

f) Die Oberaufsicht und Leitung aller Erziehungsanstalten in der Provinz.

g) Die Regulation und Organisation von Gemeinen, und allgemeine Leitung der einheimischen Mission in der Provinz.

h) Die Leitung und Aufsicht aller von der Kirche ausgehenden Druckschriften in der Provinz, mit gehöriger Berücksichtigung der bestehenden Grundsätze in Bezug auf Lehre und Liturgikum.

i) Die Vorschriften für die Art und Weise, wie die zu ernennenden Bischöfe in Vorschlag zu bringen sind.

k) Das Anhören und Erledigen von Klagen und Beschwerden, und die allgemeine Anordnung dessen, was zur Provinzialregierung gehört; sowie die Feststellung der dahin einschlagenden Regeln und Vorschriften, insofern sie nicht gegen die Befugnisse der allgemeinen Synoden streiten.

Zu g wurde bemerkt, es sei dabei verstanden, daß auf alle Ansprüche an die Unitäts-Sustentationsdiakonie verzichtet werde.

Zu i wurde die Erläuterung gegeben: Der Zweck dieser Bestimmung gehe nur dahin, daß der Provinzialsynode bei Ernennung der Bischöfe für ihre Provinz das Vorschlagsrecht bleibe, so daß weder von der Generalsynode noch von U. A. C. ein Bruder für diese Provinz geweiht werde, der nicht Seitens ihrer Provinzialsynode dazu in Vorschlag gebracht worden sei.

Die Provinzialsynoden des südlichen amerikanischen Bezirks haben folgende Befugnisse:

(s. Digest. §. 35.)

Jede Synode soll, wenn sie zusammengetreten ist, durch den Präses der bestehenden executiven Behörde eröffnet werden, organisirt sich aber durch die Wahl ihres eigenen Präses und anderer Beamten.

Den Provinzialsynoden wird es zur Pflicht gemacht, den inneren und äußeren Zustand der Gemeinen in der Provinz gründlich zu erwägen; Verordnungen, Regeln und Einrichtungen für deren Oberleitung zu treffen Klagen und Beschwerden anzuhören und zu beseitigen; alle finanziellen Angelegenheiten der Provinz zu untersuchen und zu ordnen, und Regeln für deren Verwaltung niederzulegen; die Art und Weise, wie die zu ernennenden Bischöfe in Vorschlag zu bringen sind, vorzuschreiben; die Delegaten für die Generalsynode nach ihrer Anweisung zu erwählen; und überhaupt über alle die Angelegenheiten, welche zum Kirchenregiment dieser Provinz gehören, die nöthigen Anordnungen zu geben.

Für die Provinzialsynoden der europäisch festländischen Provinz sind die obengenannten allgemein geltenden Befugnisse einfach gültig, bis eine Provinzialsynode etwas hinzuzufügen für nöthig finden wird.

Für die brittischen Provinzialsynoden ist den allgemeinen Befugnissen nur hinzuzufügen: Kein die Constitution der brittischen Provinzialsynode oder P. A. C. betreffender Antrag darf auf einer Provinzialsynode gestellt werden, der nicht drei Monate vorher von dem Bruder, der ihn zu stellen wünscht, der P. A. C. und durch diese den Gemeinen der brittischen Provinz bekannt gemacht worden ist.

§. 2.

Mitglieder der Provinzialsynoden.

Die Mitglieder der Provinzialsynoden des nördlichen amerikanischen Bezirks sind: (siehe Committeebericht von 1856, I. 7.)

Folgende sind die Mitglieder der Provinzialsynode der nördlichen Provinz der Vereinigten Staaten:

a) Die Mitglieder der jedesmaligen P. A. C.

b) Alle in der Provinz wohnhaften Bischöfe, seien sie in oder außer Dienst.

c) Alle ordinirte Arbeiter der Brüderkirche in der Provinz, die in wirklichem Dienst stehen, sei es bei den Gemeinen oder an den verschiedenen Erziehungsanstalten.

d) Die Delegaten der verschiedenen Brüdergemeinen in der Provinz.

e) Die Mitglieder der U. A. C. oder ihr Abgeordneter, die Deputirten der verschiedenen Unitätsprovinzen, der Unitätsadministrator in der Provinz, und außerdem noch solche Brüder als die Provinzialsynode bestimmen wird, sind Beisitzer ohne Stimme.

Die Mitglieder der Provinzialsynoden des südlichen amerikanischen Bezirks sind:

(siehe Digest. §. 33. 34. 38.)

Mitglieder der Provinzialsynode sind:

1) Die Mitglieder der bestehenden executiven Behörde.
2) Die Mitglieder der U. A. C., oder der allgemeinen Behörde der ganzen Unität.
3) Alle Bischöfe der Brüderkirche, ob sie im Amte stehen, oder nicht.
4) Alle ordinirten Brüder, welche entweder in unsern Gemeinen, oder als Inspectoren unserer Erziehungsanstalten in wirklichem Dienst in der Provinz sich befinden.
5) Der finanzielle Agent der U. A. C. in der Provinz, gewöhnlich der Administrator genannt.
6) Die Delegaten der verschiedenen Gemeinen der Brüderkirche innerhalb der Provinz.
7) Die Mitglieder der Provinzialbehörde irgend einer anderen Provinz der Brüderunität, oder die Delegaten derselben, sowie die Delegaten anderer Provinzialsynoden der Brüderkirche als rathgebende Mitglieder, wenn es die Synode nicht anderweitig bestimmt.
8) Die Synode hat außerdem das Recht, noch andere Personen als rathgebende, aber nicht als stimmfähige Mitglieder beiwohnen zu lassen.

Die Synodalausgaben und die Ausgaben für die Arbeiter und Delegaten dieser Provinz sind von der Provinz zu bestreiten.

In Bezug auf die Repräsentation der Gemeinen wurde Folgendes festgesetzt: Jede Gemeine ist zu einem Delegaten für je 50 Abendmahlsmitglieder berechtigt; die Gemeinen jedoch, welche eine geringere Anzahl von Communicanten haben, sollen dennoch, wenn sie wirklich organisirte Gemeinen sind, zu einem Delegaten berechtigt sein.

In Bezug auf die Wahl der Abgeordneten sind folgende Regeln zu beobachten. Alle männlichen Mitglieder einer Gemeine, welche volljährig sind, und nach den Regeln ihrer Gemeine bei Wahlen eine Stimme haben, sind Wähler. Die Delegaten jedoch müssen Abendmahlsmitglieder der Gemeine sein. Eine absolute Mehrzahl der eingegebenen Stimmen entscheidet die Wahl, welche mit Wahlzetteln zu halten ist. Bleibt eine Wahl dadurch unentschieden, daß mehrere Brüder gleich viel Stimmen haben, so muß eine neue Wahl vorgenommen werden. Die Delegaten sind mit den gehörigen Beglaubigungsschreiben zu versehen.

Veränderungen in dieser Constitution können durch die Provinzialsynode gemacht werden, unter folgenden Beschränkungen:

Irgend eine vorgeschlagene Veränderung in der Constitution soll an eine Committee von 9 durch Stimmzettel zu wählenden Brüdern verwiesen werden und muß, wenn sie von der Committee zurückberichtet worden, an 3 verschiedenen Tagen gelesen und darüber abgestimmt werden, und kann nur dann angenommen werden, wenn sie bei jedem Lesen eine Mehrheit von dreiviertel der eingegebenen Stimmen erhält.

Die Mitglieder der brittischen Provinzialsynoden sind: siehe Verlaß von 1848, §. 167, b. mit dem Zusatz:

Die Mitglieder der U. A. C. und die etwanigen Deputirten der andern Unitätsprovinzen sollen als berathende Mitglieder ohne Stimmrecht beiwohnen dürfen.

Der Wahlmodus der Gemeindeputirten ist derselbe, wie bei der Wahl ihrer Deputirten zur Generalsynode.

Die Mitglieder der deutschen Provinzialsynoden sind: siehe Verlaß von 1848, §. 167, c. mit den von der europäisch festländischen Provinzialsynode des vorigen Jahres vorgeschlagenen und den aus den neuen Verfassungsbestimmungen sich ergebenden Aenderungen; so daß Nr. 3 heißen würde:

Die wo möglich bürgerlichen Abgeordneten aller Gemeinen.

4) Die Abgeordneten der Aeltestenconferenzen, deren jede durch einen Bruder vertreten sein muß.

5) Die Brüder der Aeltestenconferenz des Orts, an welchem die Synode gehalten wird, von denen aber nur einer als Bevollmächtigter der Conferenz stimmberechtigt ist.

Dazu wäre noch hinzuzufügen:

6) Etwanige von U. A. C. zu berufende Brüder als nur berathende Mitglieder ohne Stimme.

7) Etwanige Deputirte der andern Unitätsprovinzen als nur berathende Mitglieder ohne Stimme.

Die Anmerkung in Betreff Sarepta muß wegfallen.

Dagegen erscheint folgender Zusatz nothwendig:

Um die Wahl der U. A. C. auf der allgemeinen Synode gesetzlich gültig zu machen, bedarf es von nun an in den Gemeinen des europäischen Festlandes auch bei den Wahlen der Deputirten zu der einer Generalsynode vorhergehenden praparatorischen Provinzialsynode einer solchen gerichtlichen Bestätigung, wie sie §. 159 und §. 160, soweit er sich auf Deutschland bezieht, näher angegeben ist, wobei der erste Satz von §. 160 nach dem Vorschlag der vorjährigen Provinzialsynode dahin abzuändern ist:

In den Gemeinen des europäischen Festlandes sind bei der Wahl ihrer Abgeordneten alle Brüder, welche das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben, sowohl zur Wahl berechtigt als wählbar.

NB. Die Deputirtenwahlen zur europäisch festländischen Provinzialsynode sind noch zum Gegenstand der Berathung der deutschen Synodalcommittee zu machen.

§. 3.

Kosten der Provinzialsynoden.

Die Kosten der Provinzialsynoden sind von den betreffenden Provinzen zu tragen; doch hat dies selbstverständlich auf alle nicht zur Provinz gehörenden Mitglieder keinen Bezug.

III. Die Unitäts-Aeltesten-Conferenz.

(s. Cap. XI. 1848.)

§. 1.

(vergl. §. 131.)

Hierfür schlägt Committee vor:

Von einer allgemeinen Synode bis zur nächstfolgenden wird die Aufsicht und Leitung der Brüderunität in allen den Angelegenheiten, die zu den Befugnissen der allgemeinen Synode gehören, einem von sämmtlichen Synodalen erwählten Collegium übergeben: Der Unitäts-Aeltesten-Conferenz. Dieses Collegium handelt im Namen und Auftrag der allgemeinen Synode und ist ihr für seine Handlungen verantwortlich, sowie demselben alle übrigen von ihm oder einer allgemeinen Synode angestellten Diener und Collegien der Unität untergeordnet und verantwortlich sind. Um den Verhandlungen der U. A. C. im Namen der Unität gesatzmäßige Gültigkeit zu verschaffen, bedarf dieselbe einer von der allgemeinen Synode auszustellende Vollmacht, durch welche sie als Direction der Unität beglaubigt wird.

§. 2.

Obliegenheiten und Befugnisse der U. A. C.

(cf. §. 132).

Committee schlägt folgende Fassung vor:

Die Aufgabe und Pflicht der U. A. C. ist eine zweifache:

1) die oberste Verwaltung aller allgemeinen Unitätsangelegenheiten in Gemäßheit der von den jedesmaligen Generalsynoden niedergelegten Grundsätze und Regeln; und

2) die oberste Aufsicht in Betreff der Befolgung der allgemeinen Grundsätze und Ordnungen, wie sie von den allgemeinen Synoden festgesetzt sind. —

Zu den sub 1 erwähnten allgemeinen Unitätsangelegenheiten gehören namentlich die Missionen, der Unitätshaushalt und die Unitätsanstalten.

Der sub 2 genannten Pflicht kann U. A. C. nur nachkommen durch Vermittelung der Provinzialbehörden und durch eine fortgesetzte Verbindung mit diesen, welche zunächst eine solche Aufsicht zu üben haben; und es ergiebt sich daraus, daß die Provinzialbehörden in dieser Beziehung der U. A. C. verantwortlich sind und verpflichtet, ihr durch Correspondenz und Uebersendung einer Abschrift ihrer Protokolle die nöthigen Mittheilungen zu machen; sowie die Verlasse der Provinzialsynoden ihr zu übersenden sind.

Committee sprach sich aus, daß hiergegen scheinbar geltend gemacht werden könne, daß so die Provinzialbehörden doch wieder zwei verschiedenen Behörden — der Provinzialsynode und der U. A. C. — verantwortlich gemacht würden, daß dies jedoch in verschiedenen Beziehungen stattfinde und also ganz unbedenklich sei, indem die P. A. C. in den Beziehungen, wo Verantwortlichkeit gegen U. A. C. stattfindet, den Provinzialsynoden nicht verantwortlich seien und vice versa. Zu verstehen sei aber unter jener Verantwortlichkeit gegen U. A. C., daß die Provinzialbehörden der U. A. C. jede von derselben verlangte Auskunft über die zum Geschäftskreis der U. A. C. gehörenden Gegenstände geben und sich von ihr in allen solchen Fällen, wo ihr gegen die Bestimmungen der Generalsynode gehandelt worden zu sein scheint, Ausstellungen und Erinnerungen gefallen lassen müssen, Ohne eine Verantwortlichkeit dieser Art, — das sprach man sich aus, — würde unsere Union nur Schein sein; durch diese Bestimmung dagegen werden die verschiedenen Provinzen auch künftig eine ständige allgemeine Appellationsbehörde behalten.

Weiter möge es in diesem § (statt des zweiten Satzes in §. 132) lauten: Die U. A. C. ist ermächtigt, in außerordentlichen Fällen, auch wenn sie dazu von der letzten Generalsynode nicht den ausdrücklichen Auftrag erhalten hat, eine allgemeine Synode zu berufen; ferner ist sie, wenn besondere und dringende Umstände die Ausnahme von einer durch die Synode festgesetzten Regel zu ernöthigen scheinen, ermächtigt, eine solche

Ausnahme zu machen, welche aber nur temporäre Geltung bis zur nächsten allgemeinen Synode hat; und es haben in dieser Beziehung die übrigen Conferenzen sich an sie, als die oberste Behörde, zu wenden. Es wird aber nicht nur vorausgesetzt, daß sie zu einer solchen Ausnahme, nur wenn es die Umstände unabweislich gebieten, und nach gewissenhafter und gründlicher Prüfung schreiten wird, sondern sie hat auch über solche von ihr gemachte Ausnahmen der nächsten allgemeinen Synode mit Angabe der Gründe einen besonderen Bericht zu erstatten. — Diesen Pflichten der U. A. C. möge noch beigefügt werden:

Je weniger nach der neuen Verfassung U. A. C. in directer Verbindung mit den Provinzen steht, um so mehr sind Visitationen von Mitgliedern der U. A. C. in den verschiedenen Provinzen Wunsch und Bedürfniß derselben, wobei namentlich die Beschickung der Provinzialsynoden als ein vorzügliches Mittel, sich mit dem Stand der Dinge in einer Provinz bekannt zu machen, empfohlen wird.

An diese Bestimmungen reihte sich die schwierige Frage wie diese U. A. C. künftig zur deutschen Provinz stehen solle?

Drei Fälle sind denkbar: 1) U. A. C. und deutsche P. A. C. sind vereinigt.

2) U. A. C. und deutsche P. A. C. werden sogleich getrennt.

3) Um die Trennung beider anzubahnen, werde eine interimistische Einrichtung gemacht.

Nr. 2) erschien theoretisch das richtigste, aber die bisherige U. A. C. hatte bereits bei ihren Ueberlegungen über diese Sache die großen Schwierigkeiten erkannt, welche in der Praxis sich hierbei ergeben würden. Eine solche Trennung würde tiefgreifende Folgen haben, weit mehr vielleicht als man jetzt noch ahnen könne; die neue Verfassung müsse sich doch überhaupt erst bewähren, und es sei sehr die Frage, ob man sie bei der nächsten Synode als probehaltig finden werde; da werde man es dann schmerzlich bedauern, wenn durch eine Trennung, die man ferner nicht beibehalten wolle, in irgend einem Unitätsgebiet ein Schade angerichtet sei, der nicht mehr gutgemacht werden könne. Die Mehrzahl der Committeeglieder stimmte dem bei, und man sprach es sich namentlich aus, daß die Thätigkeit auf dem Mis-

sionsgebiet, wo bisher vorzugsweise deutsche Kräfte in Anspruch genommen worden sind, und wo es nicht möglich sein wird, dieses Verhältniß mit einem Male zu ändern, höchst wahrscheinlich sehr gehindert werden möchte, wenn die das Missionswerk leitende U. A. C. sich bei jeder Berufung erst an die deutsche P. A. C., welche ihrerseits doch vorzugsweise die Interessen ihrer Provinz zu wahren verpflichtet sein werde, wenden müsse.

Obgleich andrerseits darauf hingewiesen wurde, daß die Trennung beider Behörden die übergroße Geschäftslast, welche U. A. C. bisher in reichem Maaße erfahren, zweckmäßig theilen werde, die U. A. C. Zeit behalte, die zu ihrem Geschäftskreis gehörenden Geschäfte in allen Theilen der Unität genügend zu besorgen, und die deutsche Provinz eine Behörde erhalte, die nur für sie und ihre Bedürfnisse da sei, so schienen doch jene Bedenken der Mehrzahl so überwiegend, daß sie von Nr. 2 absah; und da bei all den Vorschlägen, welche für eine Uebergangs- oder Interimseinrichtung gemacht wurden, nicht geringere Bedenken entstanden, wurde auch Nr. 3 aufgegeben und für richtig gefunden, es erst der Zeit zu überlassen, ob sich eine Trennung beider Behörden als wünschenswerth oder nothwendig herausstelle.

Vorschläge für Nr. 3 waren:

1) Die U. A. C., solange sie zugleich deutsche P. A. C. bleibt, möge an bestimmten Tagen nur als U. A. C., und an andern nur als deutsche P. A. C. zusammenkommen und über diese verschiedenen Sitzungen auch verschiedene Protokolle führen.

   (Bleibt besser der U. A. C. selbst überlassen.)

2) Die von der Synode gewählte U. A. C. leitet als Oberbehörde das Ganze; ein Theil derselben, durch die deutschen Abgeordneten auf der Generalsynode bestimmt, bildet die deutsche P. A. C., die als solche in letzter Instanz der Oberbehörde verantwortlich ist.

   (Hierbei schien das richtige Verhältniß beider schwer zu bestimmen, und Collision streitender Interessen fast unvermeidlich.)

Man blieb also bei der sub. 1 genannten Vereinigung von U. A. C. und deutscher P. A. C. stehen und nahm folgenden Antrag mit 17 gegen 3 Stimmen an:

„Da für jetzt die U. A. C. ihren Sitz in Deutschland hat und wegen des Grundbesitzes der Unität und der Anerkennung bei den Landesregierungen wohl auch ferner haben wird, so übernimmt sie zugleich die Leitung der deutschen Provinzialangelegenheiten als Provinzialbehörde und ist in dieser Eigenschaft der europäisch festländischen Provinzialsynode verantwortlich."

Committee erkannte wohl, daß es unbillig erscheine, wenn auf solche Weise die englische und amerikanische Provinz bei der Wahl der deutschen P. A. C. mitwirke, glaubte indeß, die deutsche Provinz könne sich dies gern gefallen lassen, da ja, so lange U. A. C. in Deutschland wohnt, doch gewiß nur wenig Engländer oder Amerikaner in dieselbe gewählt werden und zur Annahme der Wahl bereit sein dürften. Ueberdies geschieht ja auf gegenwärtiger Synode die Wahl der U. A. C. noch nach der bisherigen Weise, und am Schluß der bevorstehenden Probezeit der neuen Verfassung, vor der nächsten Generalsynode, wird man allerseits weit besser als jetzt im Stande sein, ein sicheres Urtheil über Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit einer solchen Verbindung zu fällen, auf dessen Grunde dann die deutsche präparatorische Provinzialsynode oder die U. A C., vielleicht auch die präparatorischen Provinzialsynoden der anderen Provinzen sich veranlaßt sehen können, eine Aufhebung dieser Verbindung bei der nächsten Generalsynode zu beantragen.

§. 3.

Organisation der U. A. C.

Für die Eintheilung der U. A. C. in Departements (cf. Verlaß von 1848, §. 133) wurden verschiedene Anträge vorgelegt:

1) die bisherige Eintheilung.
2) Missionsdepartement mit 5, eigentl. Unitätsbehörde; Helferdepartement mit 4, zugl. deutsche P. A. C.; Finanzdepartement mit 3, zur Anbahnung einer allmähligen Trennung der allgemeinen und besonderen Finanzangelegenheiten.

3) Die Synode wählt nur eine U. A. C. mit einer bestimmten Zahl von Mitgliedern und überläßt es derselben, sich weiter zu constituiren.

4) U. A. C. hat das Helferamt ins Ganze; die drei Departements bereiten die Gegenstände zur Berathung vor.

5) Helfer- und Missionsdepartement mit 6 Mitgliedern theils Fachmänner, theils Aelteste im rechten Sinne des Wortes, Erziehungsdepartement mit drei Mitgliedern, Fachmänner; Vorsteherdepartement mit 3 Mitgliedern, Fachmänner.

Nach längerer Besprechung dieser Vorschläge entschied man sich für 1), indem 12 Stimmen gegen 8 für folgenden Antrag sich erklärten:

Die U. A. C. theilt sich in folgende drei Departements:

1) Helfer- und Erziehungsdepartement, welches die Aufsicht über Lehre und Leben ins Ganze und die Unitätsanstalten und in der festländischen Provinz den innern Gang der einzelnen Gemeinen in Lehre und Leben und das Schul- und Erziehungswesen zu berathen hat.

2) Das Vorsteherdepartement, welches die ökonomischen Angelegenheiten, sowohl die allgemeinen als die provinziellen Deutschen leitet.

3) Das Missionsdepartement, welchem die Leitung der allgemeinen Missionsangelegenheiten übertragen ist.

Alle nicht den Departements zugewiesenen Gegenstände, namentlich Aemterbesetzungen, werden von der U. A. C. ins Ganze besorgt. Sämmtliche in der einzelnen — gebracht werden. cf. Verlaß von 1848, Seite 236.

Die Zahl der Mitglieder der U. A. C. bedarf nach Ansicht der Committee sowie der vorjährigen europäisch festländischen Provinzialsynode eine Vermehrung, da der verflossene Zeitabschnitt klar gezeigt hat, daß die Vermehrung von 1848 keineswegs genügend gewesen ist.

Committee schlägt vor, das Helfer- und das Vorsteherdepartement um je ein Mitglied zu vermehren, sodaß fortan jedes der drei Departements aus vier wirklichen Mitgliedern und also die U. A. C. aus 12 Mitgliedern bestehe.

§. 134 bleibt unverändert.

§. 4.

Wahl der U. A. C.

auf den Synoden und in den Zwischenzeiten.

Für das bei der Wahl der U. A. C. auf der Generalsynode zu beobachtende Verfahren werden folgende Grundsätze vorgeschlagen:

1) Die bisherigen Mitglieder der U. A. C. sind wieder wählbar.

2) Für die Wahl bedarf es wenigstens absolute Majorität.

3) Inwieweit das Loos zur Bestätigung der Wahl gebraucht werden soll, bleibt der jedesmaligen Synode überlassen.

Die Zwischenwahlen betreffend hatte die europäisch festländische Synode des vorigen Jahres eine Betheiligung der Aufsehercollegien an dem bisher den Aeltestenconferenzen zugewiesenen Stimmgeben beantragt.

Committee aber fand, in Erwägung dessen, daß diese ganze Art des Stimmgebens besonders in Nordamerika große Schwierigkeiten hat und sehr viel Zeit erfordert; daß es wünschenswerth ist, wenn die erledigten Stellen künftig schneller als bisher wieder besetzt werden, und daß ohnehin der Regierung gegenüber die U. A. C. das Recht hat, aus denen, die die meisten Stimmen haben, einen frei zu wählen (cf. §. 135), — das beste und kürzeste sei, wenn U. A. C. sich selbst ergänze. Der dies besagende Antrag wurde in seinen drei Theilen einzeln durch Stimmenmehrheit angenommen:

„Die U. A. C. hat das Recht, im Fall einer in der „Zeit zwischen zwei Synoden eintretenden Vakanz sich selbst zu „ergänzen (14 gegen 5); wobei es ihr freisteht, sich von den „Arbeitern in den verschiedenen Gemeinen Vertrauensvota auszu„bitten (10 gegen 7); aber die von ihr getroffene Wahl muß „durch das Loos bestätigt werden." (19 gegen 2).

IV. Die Provinzial-Aeltesten-Conferenzen.

(§. 136—138.)

Statt §. 136 wird folgende Bestimmung von der Committee vorgeschlagen:

Der oberste verwaltende Körper aller die einzelnen Provinzen betreffenden Angelegenheiten ist für eine jede Provinz die Provinzial-Aeltesten-Conferenz. Dies soll künftig der Name dieser Provinzialbehörden sein, da derselbe der neuen Bedeutung derselben besser entspricht, als der bisherige P. H. C. Diese wird gewählt nach den von den resp. Provinzialsynoden verfassungsmäßig getroffenen Bestimmungen. Sie ist der Provinzialsynode verantwortlich und hat derselben jedesmal über ihre Verwaltung Rechenschaft zu geben. Ihre Pflicht ist eine Doppelte:

Sie hat 1) in Verbindung mit U. A. C. darauf zu sehen, daß die Beschlüsse der Generalsynoden gewissenhaft ausgeführt werden; und

2) unabhängig von der U. A. C. die oberste Leitung und Verwaltung aller provinziellen Angelegenheiten, welche zu den Befugnissen der Provinzialsynoden als solcher gehören, jedoch in Gemäßheit der von den jedesmaligen Provinzialsynoden niedergelegten Grundsätze und Regeln. Damit hängt zusammen

3) die Einsetzung und Beaufsichtigung aller Arbeiter und Diener der Provinz, und

4) die Zusammenberufung der Provinzialsynoden in dringenden Fällen.

In 3 ist das Recht der Absetzung implicite enthalten, braucht aber nicht erwähnt zu werden, da in §. 66 davon die Rede ist.

Dieser allgemein gültigen Bestimmung wären dann im Verlaß die Bestimmungen, welche die P. A. C. der einzelnen Provinzen ins besondere betreffen, als historisches Referat beizufügen.

Für die P. A. C. des nördlichen amerikanischen Bezirks die Bestimmungen (v. I, 10 der Committee von 1856).

Die Pflichten der Provinzial-Helferconferenz dieser Provinz sind folgende:

a) Die Ernennung ihres Präses aus ihrer Mitte.
b) Darauf zu sehen, daß die Beschlüsse der Generalsynoden gewissenhaft in der Provinz ausgeführt werden.
c) Die Einsetzung und Controlle aller Arbeiter und Diener der Provinz.
d) Die Zusammenberufung von Provinzialsynoden in dringenden Fällen.
e) Die oberste Leitung und Verwaltung der Kirchenangelegenheiten in der Provinz überhaupt, jedoch in Gemäßheit der von den jedesmaligen Provinzialsynoden niedergelegten Grundsatze und Regeln.

Für die wachauische P. A. C. die Bestimmungen (v. V. 36 und 37 des Digest. 1856).

Bei den regelmäßig verordneten Provinzialsynoden, d. h. alle 6 Jahre, sollen durch Stimmzettel 2 Mitglieder der executiven Behörde erwählt werden, welche Behörde Provinzial-Aeltesten-Conferenz genannt werden, und, in Localangelegenheiten, der Provinzialsynode verantwortlich sein soll.

Diese P. A. C. soll aus drei Mitgliedern bestehen:

1) Dem Präses, welcher aus der Kirche ins Ganze zu wählen ist und in der Regel kein anderes Gemeinamt zu bekleiden hat.
2) Einem aus den in der Provinz angestellten oder ausruhenden Arbeitern zu wählenden Mitgliede.
3) Dem jedesmaligen von der U. A. C. ernannten Administrator der Unitätsbesitzungen in der Wachau.

Vacanzen in der P. A. C., welche in der Zwischenzeit zwischen zwei regelmäßig verordneten Provinzialsynoden sich ereignen mögen, sind durch eine zu dem Zweck berufene Provinzialsynode zu füllen.

Die P. A. C. hat darauf zu sehen, daß die allgemeinen Grundsätze und Einrichtungen der Brüderunität, wie sie von

den Generalsynoden der Brüderkirche festgesetzt worden, sowie die Regeln, Einrichtungen und Anordnungen der Provinzialsynoden treulich ausgeführt werden; hat dafür Sorge zu tragen, daß die Gemeinen mit den nöthigen Arbeitern gehörig versehen werden, nach den Regeln und Anordnungen, welche dafür durch die Provinzialsynoden niedergelegt worden; hat ferner unsere Erziehungsinstitute zu beaufsichtigen und die finanziellen Angelegenheiten der wachauer Sustentationsdiakonie, sowie der Provinz überhaupt, zu leiten und wahrzunehmen.

Für die brittische P. A. C. finden sich die von ihrer Provinzialsynode vorgeschlagenen Bestimmungen in §. 13 und 14 ihrer Beschlüsse von 1856.

Diese heißen:

§. 13.

Das Verhältniß der P. A. C. zur U. A. C. bleibt das bisherige; aber die Mitglieder der P. A. C. legen ihr Amt bei jeder Provinzialsynode nieder, welche durch Stimmenmehrheit eine neue Behörde, bestehend aus drei Brüdern, wählen soll; die früheren Mitglieder sind wieder wählbar. Zwei Drittheile der Stimmen sind erforderlich, um die Wahl gültig zu machen. Einer der erwählten Mitglieder wird von U. A. C. zum Präses ernannt.

§. 14.

Wenn zwischen zwei Provinzialsynoden eine Vakanz in der P. A. C. eintritt, wird sie durch U. A. C. ergänzt, nach den Stimmen der Arbeiter der Provinz, wobei die Committee jeder Gemeine eine Stimme hat. Zwei Drittheile der Stimmen sind erforderlich, um die Wahl gültig zu machen.

Diese Beschlüsse werden aber von Committee mit einigen Abänderungen, zu denen die englischen Deputirten ihre Zustimmung gegeben haben, der Synode vorgelegt.

Der erste Satz von §. 13 möge lieber heißen: Das Verhältniß der P. A. C. zur U. A. C. bleibt das bisherige, d. h. erstere ist der letzteren in jeder Beziehung untergeordnet und verantwortlich, daher auch Appellationen an U. A. C. stattfinden können.

(Den Protest eines Bruders gegen die Bestimmung, daß die P. A. C. auf jeder Synode neu zu wählen sei, glaubte Committee nicht berücksichtigen zu können.)

In §. 14 möge statt $\frac{2}{3}$ der Stimmen nur absolute Majorität gefordert werden.

Auf dem europäischen Festland versieht U. A. C. die Geschäfte der P. A. C.

Die §§. 139—144 des Verlasses von 1848 schienen als theils provinziell, theils den zum Auftrag der Committee gehörigen Gegenstand nicht betreffend, keine Besprechung von Seiten der Committee zu erfordern.

Indem die Committee diesen Bericht ihrer Berathungen der Generalsynode vorlegt, spricht sie es nochmals aus, daß sie dabei ernstlich bemüht gewesen ist, die Wünsche und Anträge der einzelnen Provinzen, soweit sie mit der Rücksicht auf das Wohl der ganzen Brüderunität und aller ihrer Theile vereinbar schienen, zu berücksichtigen und so das Band, welches alle Provinzen zu einem Ganzen vereinigt, zu erhalten und neu zu befestigen.

Sie ist sich wohl bewußt, daß manche ihrer Vorschläge, wenn sie von der Synode angenommen werden und in Kraft treten, nur als ein Versuch anzusehen sind, von dem erst die Folgezeit lehren wird, ob er dem beabsichtigten Zweck entspricht oder nicht; aber sie ist überzeugt, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen es nicht möglich ist, ein Mehreres zu leisten, und bittet die Synode, diesen Vorschlägen eine geneigte Berücksichtigung widerfahren zu lassen.

Heinrich Levin Reichel,
Bericht-Erstatter.

Ernst Friedrich Reichel,
Präses der Committee.

Zittau,
gedruckt bei Johann Gottfried Seyfert.

Gaylord
PAMPHLET BINDER
Syracuse, N. Y.
Stockton, Calif.

BX8576 .A25 .1857b
Bericht des Verfassungs-Committee der
Princeton Theological Seminary-Speer Library
1 1012 00058 3254